

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2019 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Hürth

Gemarkung Hürth

Flur 14 Flurstück 94

Gemarkung Stotzheim

Flur 3 Flurstück 69

Flur 9 Flurstücke 175, 276

Stadt Pulheim

Gemarkung Sinnersdorf

Flur 1 Flurstücke 659, 675, 677

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Kreisfreie Stadt Köln

Gemarkung Meschenich

Flur 54 Flurstücke 22/1, 35, 36, 37, 55, 66, 67, 67/39, 68, 68/40, 69, 104, 110, 111

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 253 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2019 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

Meschenich. Die Eigentümer der auszuschließenden Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 V v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

5. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1

FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung von Flächen, die von der Flurbereinigungsbehörde getauscht werden können. Damit können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt, eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht und günstigere Abfindungsregelungen getroffen werden. Diesem Zweck entspricht die Zuziehung der betroffenen Flurstücke.

Die ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung des Zweckes der Flurbereinigung nicht mehr benötigt.

Die von der Zuziehung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Meul

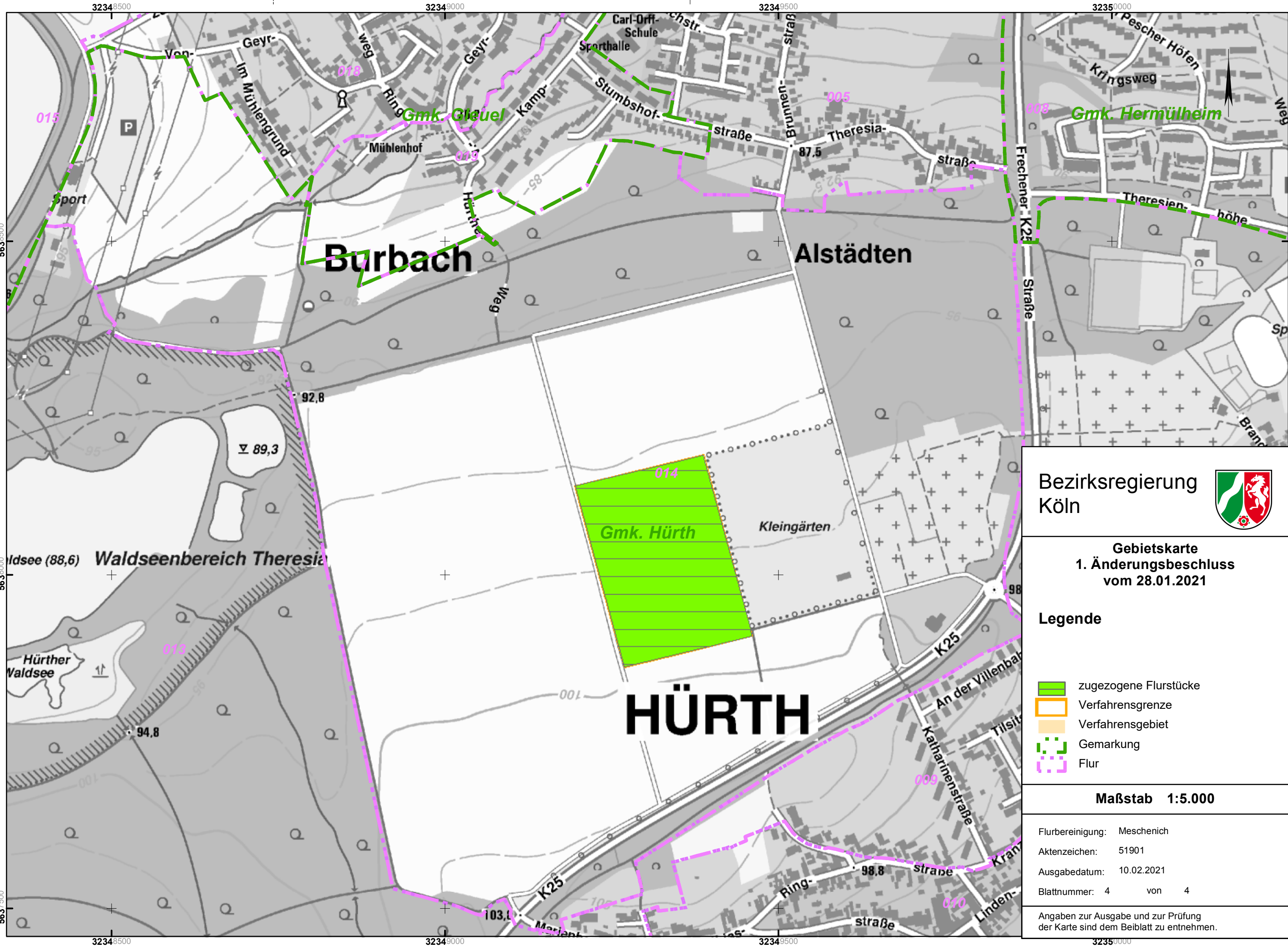
Oberregierungsvermessungsrat

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:



https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



Bezirksregierung
Köln



Gebietskarte
1. Änderungsbeschluss
vom 28.01.2021

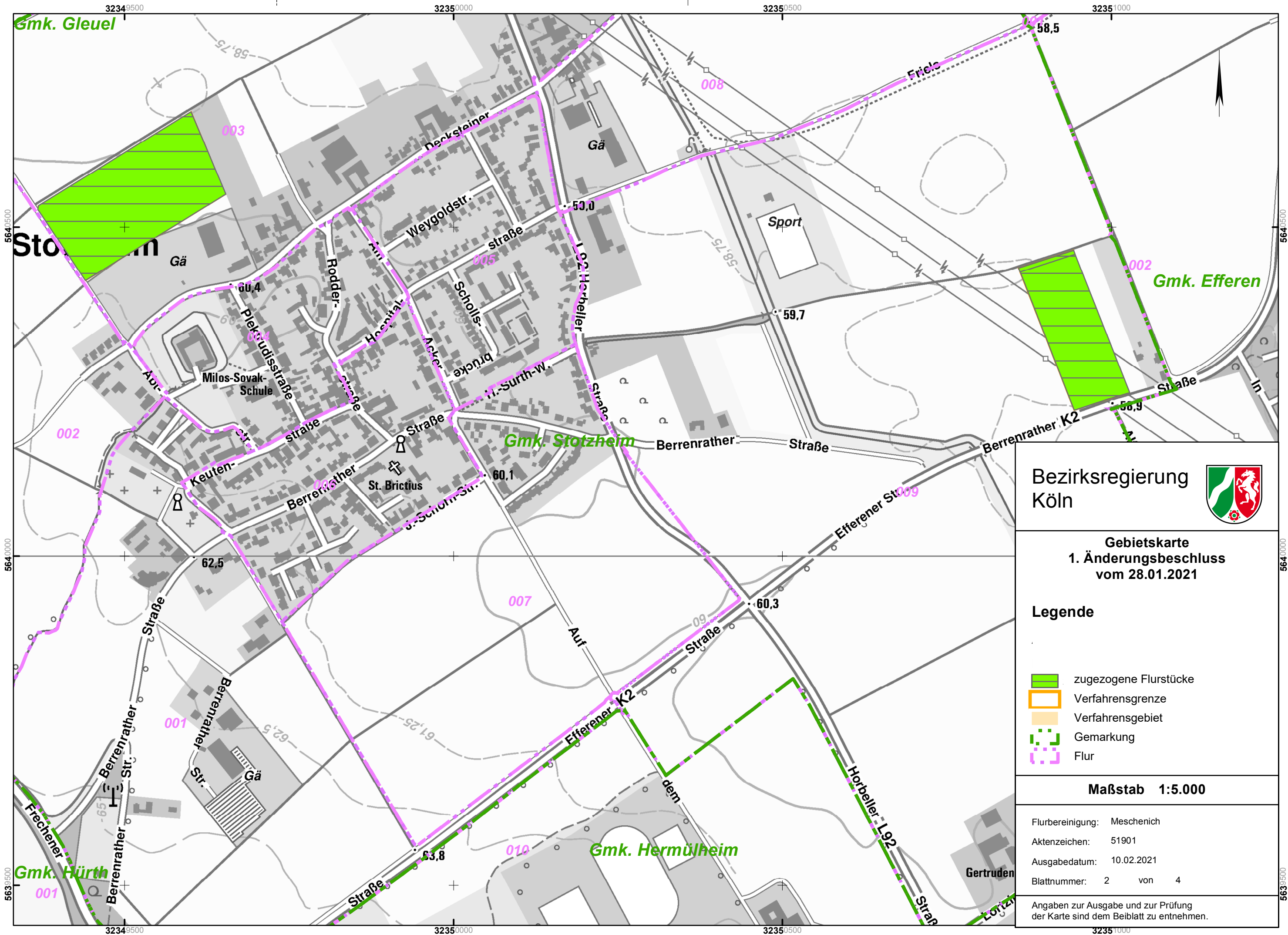
Legende

-  zugezogene Flurstücke
-  Verfahrensgrenze
-  Verfahrensgebiet
-  Gemarkung
-  Flur

Maßstab 1:5.000

Flurbereinigung: Meschenich
Aktenzeichen: 51901
Ausgabedatum: 10.02.2021
Blattnummer: 4 von 4

Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind dem Beiblatt zu entnehmen.



Bezirksregierung
Köln



Gebietskarte
1. Änderungsbeschluss
vom 28.01.2021

Legende

 zugezogene Flurstücke

 Verfahrensgrenze

 Verfahrensgebiet

 Gemarkung

 Flur

Maßstab 1:5.000

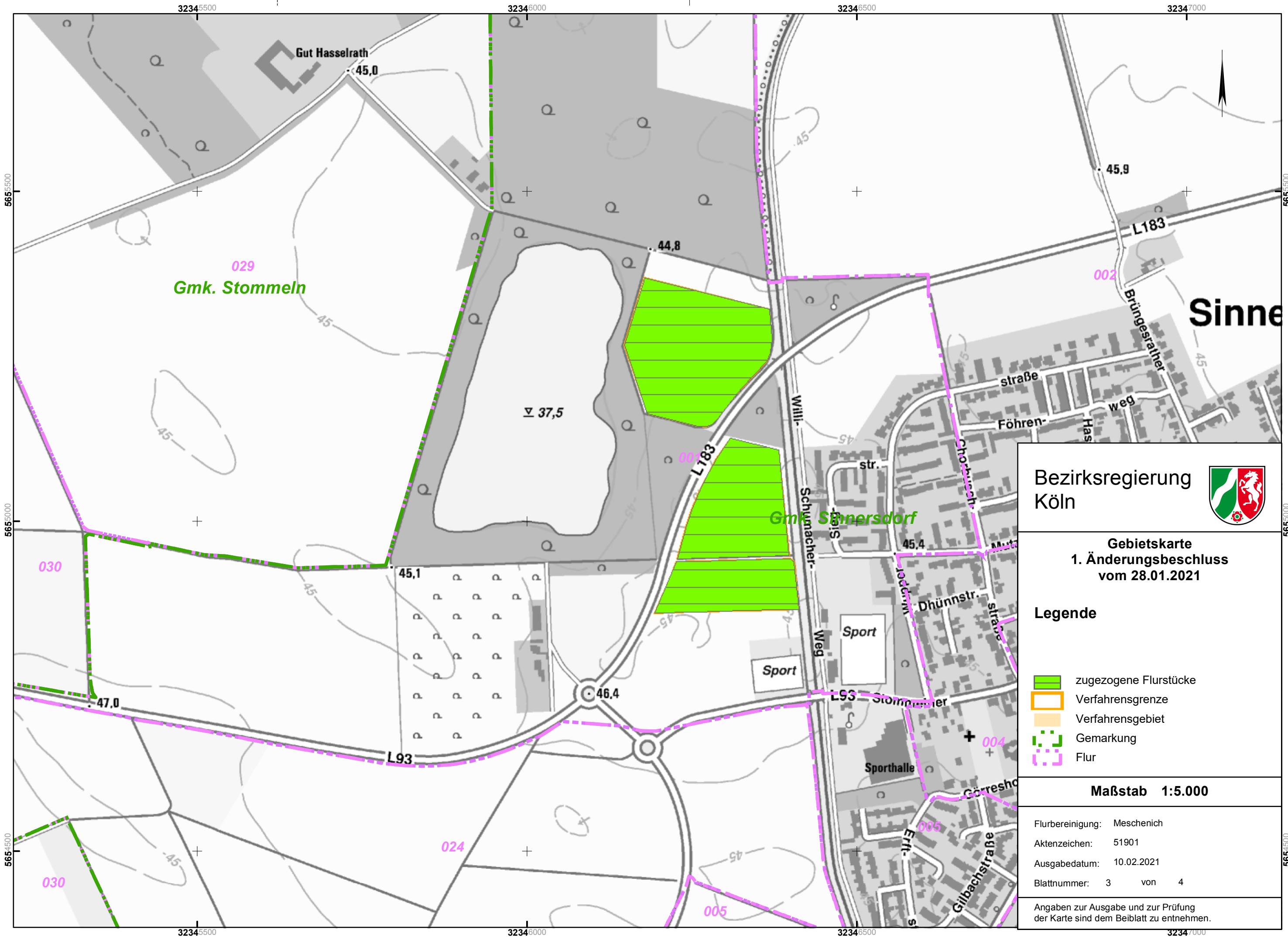
Flurbereinigung: Meschenich

Aktenzeichen: 51901

Ausgabedatum: 10.02.2021

Blattnummer: 2 von 4

Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung
der Karte sind dem Beiblatt zu entnehmen.



Bezirksregierung
Köln



Gebietskarte
1. Änderungsbeschluss
vom 28.01.2021

Legende

 zugezogene Flurstücke

 Verfahrensgrenze

 Verfahrensgebiet

 Gemarkung

 Flur

Maßstab 1:5.000

Flurbereinigung: Meschenich

Aktenzeichen: 51901

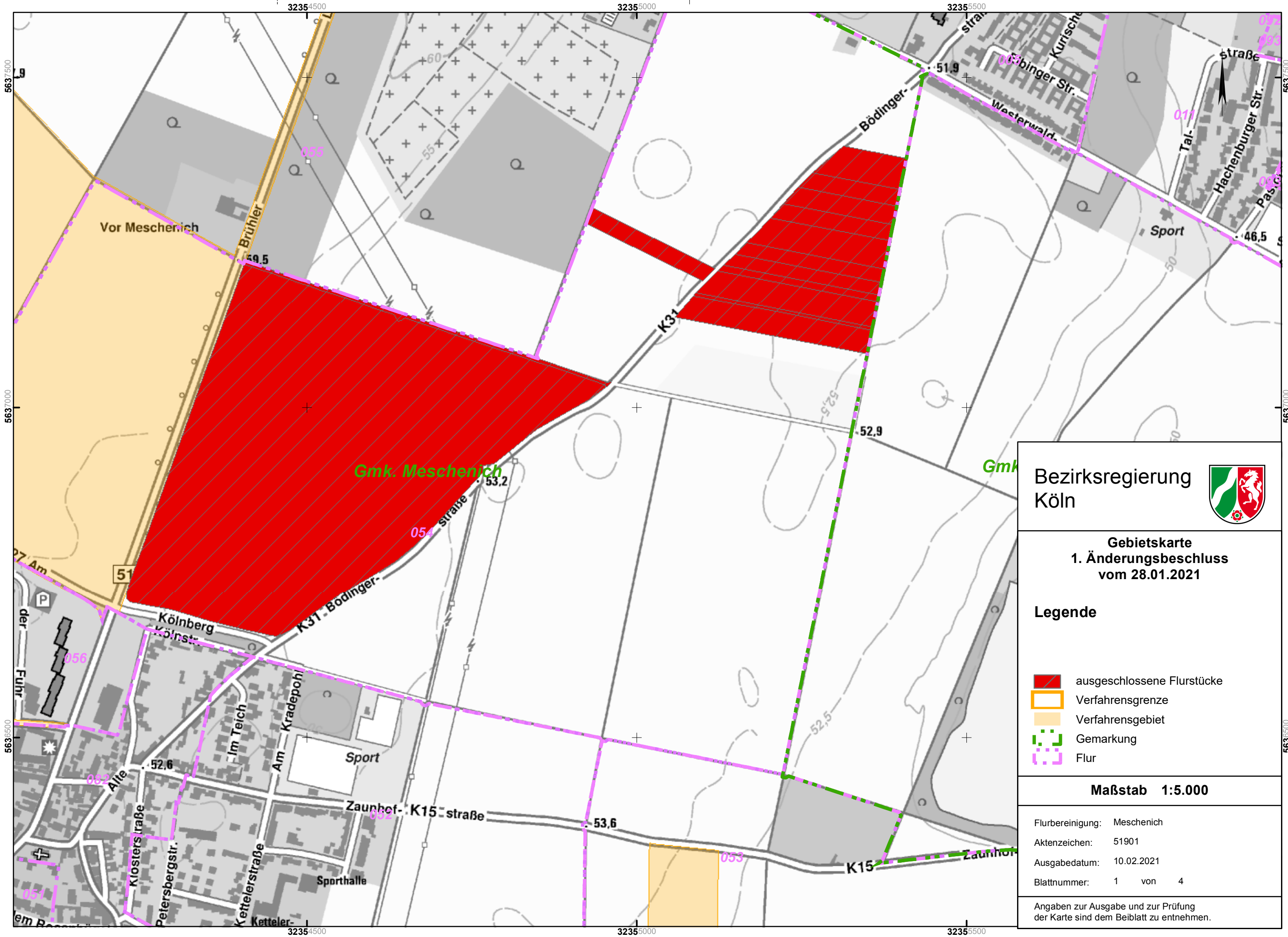
Ausgabedatum: 10.02.2021

Blattnummer: 3 von 4

Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung
der Karte sind dem Beiblatt zu entnehmen.

5655000

5654500



Bezirksregierung
Köln



Gebietskarte
1. Änderungsbeschluss
vom 28.01.2021

Legende

 ausgeschlossene Flurstücke

 Verfahrensgrenze

 Verfahrensgebiet

 Gemarkung

 Flur

Maßstab 1:5.000

Flurbereinigung: Meschenich

Aktenzeichen: 51901

Ausgabedatum: 10.02.2021

Blattnummer: 1 von 4

Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung
der Karte sind dem Beiblatt zu entnehmen.